

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

"Solarpark Zollhaus II"

im Stadtbezirk Villingen

Offenlage in der Zeit

vom 03. August 2023 bis einschließlich 06. September 2023

Eingegangene umweltrelevante Stellungnahmen

Stadtplanungsamt
SG Planung
02.08.2023



Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Stadtplanungsamt
Zentrale fachliche Dienste
Winkelstraße 9
78056 Villingen-Schwenningen

Stadtplanungsamt		Eingang			
13. AUG. 2021					
AL	SPL UNP	SPL VÜW	SPL PL	SPL FNP	SPL ZfD
					K

Freiburg i. Br. 10.08.2021
Name Mathias Nicke
Durchwahl 0761 208-3573
Aktenzeichen 84.2 Ni/KK BP 2021-267

Felsch / Jendrich
Tc 13/8/2021

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Zollhaus II“
im Stadtbezirk Villingen
Ihr Zeichen: II-SPL/621.41.Fa**

Anlagen
1 Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des o.g. Genehmigungsverfahrens nimmt das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart wie folgt Stellung.

1) Darstellung des Schutzgutes, fachliche Erläuterung der archäologischen Sachlage

Das Vorhaben berührt im westlichen Bereich des überplanten Areals den Prüffall „Altstraße, vermutlich römischen Ursprungs“ (s. Anlage). Es liegt der begründete Verdacht vor, dass sich in ihrer archäologischen Substanz Baureste der Straße erhalten haben, diese wären als Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG anzusprechen.

Aufgrund der geringen Ausdehnung und Tiefe der mit der geplanten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage verbundenen Bodeneingriffe (Rammfundamente) können Bedenken seitens der archäologischen Denkmalpflege zurückgestellt werden.

2) Formulierung der aus fachlicher Sicht erforderlichen Hinweise

Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Baugenehmigung aufzunehmen.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Mathias Nicke

Anlage



Fabisch, Christian

Von: Fabisch, Christian
Gesendet: Donnerstag, 2. September 2021 10:01
An: abteilung8@rps.bwl.de
Betreff: Eingangsbestätigung Stellungnahme Bebauungsplanverfahren "Solarpark Zollhaus II"

Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, nach § 4 Abs. 1 BauGB, zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Zollhaus II" im Stadtbezirk Villingen

Hier: Stellungnahme Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege
Ihr Aktenzeichen: 84.2 Ni/KK BP 2021-267

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres Schreibens vom 10.08.2021 am 13.08.2021.
Ihre Stellungnahme wird nun mit in das Verfahren aufgenommen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Bebauungsplanverfahren.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Planer Herrn Hausmann, Tel. 07720 / 82-2838.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Fabisch
Stadtplanungsamt
Zentrale fachliche Dienste
Winkelstraße 9
78056 Villingen-Schwenningen

Telefon 07721 / 82-2823
Telefax 07721 / 82-2837

www.villingen-schwenningen.de

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
 LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
 Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
 Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadtplanungsamt Villingen-Schwenningen
 Stadtbezirk Schwenningen
 Winkelstraße 9
 78056 Villingen-Schwenningen

Freiburg i. Br., 27.07.2021
 Durchwahl (0761) 208-3047
 Name: Mirsada Gehring-Krso
 Aktenzeichen: 2511 // 21-07625

Stadtplanungsamt				Eingang	
28. JULI 2021					
<i>Plan</i>					
AL	SPL UNP	SPL VüVV	SPL PL	SPL FNP	SPL ZID
					<i>Fa</i>

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Zollhaus II" im Stadtbezirk Villingen, Stadt Villingen-Schwenningen, Teilort Villingen, Schwarzwald-Baar-Kreis (TK 25: 7916 Villingen-Schwenningen-West)

hier: - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben Az. II-SPL/621.41.Fa, 82-2823 vom 06.07.2021

Anhörungsfrist 12.08.2021

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Darunter folgen Gesteine des Oberen Muschelkalks. Die Festgesteine sind im westlichen Plangebiet von Holozänen Abschwemmassen unbekannter Mächtigkeit überlagert.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind aufgrund der im Untergrund anstehenden Karbonatgesteine nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Auf die Bestrebung der Bad Dürrheimer Mineralbrunnen GmbH + Co. KG Heilbrunnen zur Ausweisung eines Einzugsgebietes für die Mineralwasserfassung im Gewann "Äußerer Biegen" wird hingewiesen. Es ist nach aktuellem Kenntnisstand jedoch davon auszugehen, dass der Planbereich außerhalb des Einzugsgebietes zu liegen kommt.

Im Planbereich findet derzeit keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Mirsada Gehring-Krso

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Dateinamen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeigepflicht für Bohrungen

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz> zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<http://maps.lgrb-bw.de>).

Unsere Tätigkeit als TöB -Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung- haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter <https://lgrb-bw.de/Newsletter/>.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2020_07_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Fabisch, Christian

Von: Fabisch, Christian
Gesendet: Montag, 2. August 2021 14:14
An: abteilung9@rpf.bwl.de
Betreff: Eingangsbestätigung Stellungnahme Bebauungsplanverfahren "Solarpark Zollhaus II"

Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, nach § 4 Abs. 1 BauGB, zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Zollhaus II" im Stadtbezirk Villingen

Hier: Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
Ihr Aktenzeichen: 2511 // 21-07625

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres Schreibens vom 27.07.2021 am 28.07.2021.
Ihre Stellungnahme wird nun mit in das Verfahren aufgenommen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Bebauungsplanverfahren.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Planer Herrn Hausmann, Tel. 07720 / 82-2838.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Fabisch
Stadtplanungsamt
Zentrale fachliche Dienste
Winkelstraße 9
78056 Villingen-Schwenningen

Telefon 07721 / 82-2823
Telefax 07721 / 82-2837

www.villingen-schwenningen.de

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

Braun, Katja


Von: d.dannert@lrabk.de
Gesendet: Dienstag, 10. August 2021 09:22
An: Stadtplanung
Cc: S.Engesser@lrabk.de; w.rosenfelder@lrabk.de
Betreff: Stellungnahme UNB B-Plan Solarpark Zollhaus II, frühzeitige Beteiligung
Anlagen: 2021-08-10 Da Stellungnahme UNB B-Plan Solarpark Zollhaus II, Frühz. Beteiligung.pdf

Sehr geehrter Herr Fabisch, sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Zollhaus II“ in VS-Villingen Zollhaus. Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Freundliche Grüße
Detlef Dannert

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
 Baurechts- und Naturschutzamt
 Untere Naturschutzbehörde
 Am Hoptbühl 5
 78048 Villingen-Schwenningen
 Fon +49 (0) 7721 913 7610
 Fax +49 (0) 7721 913 8950
 E-Mail: d.dannert@lrabk.de
 Unser Internetangebot finden Sie unter: www.schwarzwald-baar-kreis.de

Stadtplanungsamt					Eingang
10. AUG. 2021					
AL	SPL UNP	SPL VUV	SPL PL	SPL FNP	SPL ZFD
					1

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis · 78045 Villingen-Schwenningen

Stadtplanungsamt
Winkelstraße 9
78056 Villingen-Schwenningen

Stadtplanungsamt					Eingang
10. AUG. 2021					
AL	SPL UNP	SPL VüW	SPL PL	SPL FNP	SPL ZfD

per E-Mail: spl@villingen-schwenningen.de

10.08.2021

Bebauungsplan "Solarpark Zollhaus II", Villingen / Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrter Herr Fabisch, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Den Unterlagen liegt ein Umweltbericht, eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung (ARCUS Ing. Bräunlingen, 22.02.2021) und eine ‚Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung‘ (ARCUS Ing. Bräunlingen, 22.02.2021) bei. Deren Aussagen und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung incl. Maßnahmenkonzept wird unsererseits weitgehend zugestimmt.

Zur Bilanzierung haben wir jedoch folgende Anmerkungen:

I Biotischer Teil (Biotoptypen):

- In der Spalte Planung werden unter Grünland 1.1 0,38 ha Grünland zwischen den Modulen angegeben, aber 0,0 Punkte bilanziert anstatt + 15,2 Punkte.
- In der Spalte Planung werden unter Acker 2.3 für die Fläche unter den Modulen 10 % der Punkte gegenüber der Fläche zwischen den Modulen abgezogen. Sofern die Ackernutzung unter den Modulen möglich ist, sollte u. E. aufgrund der unüblichen Verschattung und der Störung des Wasserhaushalts 20 % abgezogen werden. Eine für besonnte, extensiv genutzte Äcker typische Ackerbegleitflora wird hier kaum zu erwarten sein. Hieraus ergeben sich – 7,0 Punkte.

BAURECHTS- UND
NATURSCHUTZAMT
UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE

DIENTSTGEBÄUDE
AM HOPTBÜHL 5
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

DETLEF DANNERT
ZIMMER-NR. 123
DURCHWAHL 7610
TELEFAX 8950
D.DANNERT@LRASBK.DE
TELEFONZENTRALE 07721 913-0
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
UST-IDNR. DE 142984618

SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR
BLZ 694 500 65, KONTO-NR. 315
BIC SOLADES1VSS
IBAN DE48694500650000000315

ALLGEMEINE SPRECHTAGE
MO-DO 8.00-11.30 UHR
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR

KFZ-ZULASSUNG UND FÜHRERSCHEINE
MO-MI 8.00-14.00 UHR
DO 8.00-17.30 UHR
FR 8.00-11.30 UHR

- In der Spalte Planung fehlt unter Siedlungsflächen die Versiegelung durch Überbauung (Trafostation). Gemäß Bodenmodul handelt es sich um 0,03 ha (- 1,2 Punkte).

Das Plus im biotischen Teil liegt u. E. somit bei 46,0 anstatt bei 39,0.

II Abiotischer Teil Schutzgut Boden:

Hier wird nur von einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Überbauung (0,03 ha) und wasserdurchlässiger Befestigung (0,02 ha) ausgegangen. Im B-Plan „Solarpark Spitalhöfe“ wurde jedoch auch für die Fläche unter den Modulen z. B. von einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ausgegangen (hier – 2,06 WE/ha). Bezüglich der Bewertung verweisen wir auf die Stellungnahme des Amtes für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz.

Landschaftsbild:

Der Eingriff in das Landschaftsbild kann u. E. Schutzgut übergreifend ausgeglichen werden. Zur Orientierung kann der Ausgleich geschätzt wie folgt bilanziert werden: Bei einem Ansatz von 1 €/m² nach der Gebührenabgabe-Verordnung für das Schutzgut Landschaftsbild ergeben sich 4 ÖP/m² (gemäß Ökokonto-Verordnung Faktor 4). Bei 4,55 ha ergeben sich somit 182.000 ÖP. Werden überschlägig 5.000 ÖP für eine WE des Schwarzwald-Baar-Kreis-Modells angesetzt, ergibt sich hieraus ein Defizit von etwa 36,4 WE für das Landschaftsbild. Diese können im vorliegenden Fall mit dem Überschuss im Schutzgut Vegetation/Biototypen nach Abzug Schutzgut Boden in etwa ausgeglichen werden. Somit ist kein planexterner Ausgleich erforderlich, es verbleibt aber auch kein Überschuss.

Es wird um Beachtung der Hinweise und eine weitere Beteiligung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Detlef Dannert

Fabisch, Christian

Von: Fabisch, Christian
Gesendet: Dienstag, 10. August 2021 14:34
An: d.dannert@lrabk.de
Betreff: Eingangsbestätigung Stellungnahme Bebauungsplanverfahren "Solarpark Zollhaus II"

Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, nach § 4 Abs. 1 BauGB, zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Zollhaus II" im Stadtbezirk Villingen

Hier: Stellungnahme Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechts- und Naturschutzamt, Untere Naturschutzbehörde

Sehr geehrter Herr Dannert,

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres Schreibens vom 10.08.2021 am 10.08.2021.
Ihre Stellungnahme wird nun mit in das Verfahren aufgenommen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Bebauungsplanverfahren.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Planer Herrn Hausmann, Tel. 07720 / 82-2838.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Fabisch
Stadtplanungsamt
Zentrale fachliche Dienste
Winkelstraße 9
78056 Villingen-Schwenningen

Telefon 07721 / 82-2823
Telefax 07721 / 82-2837


www.villingen-schwenningen.de

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis · 78045 Villingen-Schwenningen

per Mail: spl@villingen-schwenningen.de

Stadt Villingen-Schwenningen
Stadtplanungsamt
Winkelstr. 9
78056 Villingen-Schwenningen

Stadtplanungsamt					Eingang	
10. AUG. 2021 						
AL	SPL UNP	SPL VUW	SPL PL	SPL FNP	SPL ZfD	
						X

10.08.2021

**Aufstellung eines Bebauungsplanes
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Az. 43 - We/mj 690.73**

Anlage: 1 Stellungnahme

Gemeinde: Villingen-Schwenningen

Vorhaben: Bebauungsplan „Solarpark Zollhaus II“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben.
Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme.

Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das
Abwägungsergebnis zu informieren.

Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lara Wenzl

AMT FÜR UMWELT, WASSER-
UND BODENSCHUTZ

Dienstgebäude
AM HOPTBÜHL 5
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

LARA WENZL
ZIMMER-NR. 244
DURCHWAHL 07721 913-7657
TELEFAX 07721 913-8960
L.WENZL@LRASBK.DE

TELEFONZENTRALE 07721 913-0
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
UST-IDNR. DE 142984618

SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR
BIC SOLADES1VSS
IBAN DE48 6945 0065 0000 0003 15

ALLGEMEINE SPRECHTAGE UND
FÜHRERSCHEINSTELLE
MO-DO 8.00-11.30 UHR
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR

KFZ-ZULASSUNG
MO-MI 08.00-14.00 UHR
DO 08.00-13.00 UHR
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR
FR 08.00-11.30 UHR

Zum Bebauungsplanvorhaben „Solarpark Zollhaus II“ nehmen wir wie folgt Stellung:

Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:

Abwasser

Neben den bereits im Bebauungsplan genannten Verfahren zur Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung ist Folgendes zu ergänzen:

Unter Nr. 3.1 der Hinweise wird das ATV-Arbeitsblatt A 138 genannt. Wir gehen davon aus, dass hier das Arbeitsblatt DWA-A 138 gemeint ist und bitten, die Bezeichnung entsprechend anzupassen.

Bodenschutz

→ **zu verwendende Grundlagen:**

Ökokonto-Verordnung (ÖKVO, 2010)

Merkblatt „Boden – ein schützenswertes Gut!“ (LRA SBK, 2012,

https://www.lrasbk.de/media/custom/2961_1678_1.PDF?1542640801)

Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012,

<https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/70430-Arbeitshilfe.pdf>)

Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Bodenschutz 23 (LUBW, 2010,

<https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/55861->

[Leitfaden f%C3%BCr Planungen und Gestattungsverfahren.pdf](Leitfaden_f%C3%BCr_Planungen_und_Gestattungsverfahren.pdf))

Schutzgut Boden in der Umweltprüfung

Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen. Den vorliegenden Umweltbericht haben wir diesbezüglich geprüft:

In der Begründung wird unter Nr. 11 Flächenbilanz eine Größe des Plangebietes von 3,88 ha angegeben. Gemäß Umweltbericht beträgt die Gesamtfläche jedoch 4,55 ha. Wir bitten, die inkorrekte Flächenangabe entsprechend anzupassen.

Gemäß Nr. 4.4 des Umweltberichts weist der vorhandene natürliche Boden eine Gesamtbewertung von 2,0 auf. Dies ergibt entsprechend dem angewendeten SBK-Modell eine Bewertung von 12,5 Punkten je ha Fläche. In der Tabelle zur Bilanzierung des abiotischen Teils wird für den Boden die Wertstufe 3 (18,75 Punkte/ha) angegeben. Auch dies bitten wir anzupassen.

Unseres Erachtens ist die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen unter der überstellten Fläche (1,79 ha) nicht unerheblich. Die Bodenfunktionen Standort für Kulturpflanzen sowie Ausgleichskörper Wasserkreislauf werden jeweils um eine Stufe herabgesetzt, sodass u. E. hier analog zum Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Spitalhöfe“ in Pfaffenweiler eine Abwertung der Gesamtbewertung von 2,0 auf 1,33 zu berücksichtigen ist. Die Flächen zwischen den Modulen (1,79 ha) sind aufgrund von Verdichtungen, Abgrabungen und Aufschüttungen analog zum vorgenannten Umweltbericht um die Wertstufe 0,33 auf die Wertstufe 1,66 abzusenken.

Bodenschutzkonzept und Bodenkundliche Baubegleitung

Gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei Vorhaben, die auf mehr als 0,5 Hektar auf natürliche Böden einwirken, vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Beträgt die Fläche, auf der ein Vorhaben ausgeführt wird, mehr als 1,0 Hektar, so kann das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz als zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde vom Vorhabenträger

die Bestellung einer fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung verlangen, welche die Einhaltung der Vorgaben aus dem Bodenschutzkonzept überwacht.

Erfahrungsgemäß wird bei Durchführung der vorgesehenen baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Erschließungsarbeiten, flächenhafte Befahrung mit schwerem Gerät, Bodenumlagerungen etc.) im Bereich des gesamten Plangebietes (3,88 oder 4,55 ha) auf natürliche Böden eingewirkt. Aus diesem Grund ist dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz spätestens 6 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten ein Bodenschutzkonzept vorzulegen, in dem darzustellen ist, auf welche Weise Beeinträchtigungen vermieden werden. Die Arbeiten sind von einer bodenkundlich ausgebildeten Fachperson begleiten zu lassen (bodenkundliche Baubegleitung).

Umgang mit Bodenmaterial

Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält bereits im Wesentlichen die zu beachtenden Vorgaben für den sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial im Sinne des Bodenschutzes. Im Folgenden werden noch Anpassungen bzw. Ergänzungen angegeben:

Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.

Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung ($< 4 \text{ N/cm}^2$) befahren werden.

Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.

Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln.

Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - mitzuteilen.

Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen

Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt.

Den Ausführungen unter Punkt C-3.3 des Textteils stimmen wir zu.

Geogene Bodenbelastungen

Aus den zur Verfügung stehenden geologischen Kartenunterlagen ist ersichtlich, dass das geplante Vorhaben innerhalb der geologischen Einheit „Unterkeuper“ liegt. Aus diesem Grund ist nicht auszuschließen, dass diese Böden geogen (natürlich bedingt) erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte aufweisen, die die zulässigen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) überschreiten.

Daher ist ein besonderer Umgang mit diesen Böden unabdingbar. Je nach Verwendungszweck (Verwertung, Entsorgung) oder Bodennutzung sind besondere Maßnahmen einzuhalten. Diese werden ausführlich in der vom Landratsamt öffentlich zugänglichen Handlungsempfehlung „Geogene Schadstoffe in Böden“ aufgezeigt und erläutert.

Die Handlungsempfehlung ist zu beziehen unter:

https://weboffice.lrasbk.de/dok/StoryMaps/Handlungsempfehlung_komplett.pdf

Sobald bekannt ist, wie mit dem Material umgegangen werden soll (Verwertung, Deponierung), bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Ansprechpartner des Fachamts. Die Ansprechpartner können Sie der Handlungsempfehlung entnehmen.

Oberirdische Gewässer

Gewässerrandstreifen

Entlang des südwestlichen Randes des Plangebietes befindet sich das Oberflächengewässer „Talbach“. Zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Gewässers ist beidseitig landseits ab der Böschungsoberkante ein Gewässerrandstreifen von 5 m festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Im Gewässerrandstreifen ist gem. § 38 Abs. 4 WHG und § 29 Abs. 2+3 WG verboten:

- Die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie Auffüllungen (Hinweis: Als bauliche Anlagen zählen auch Einfriedungen wie beispielsweise Zäune oder Mauern.)
- Die Umwandlung von Grünland in Ackerland.
- Das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern [...]
- Das Anpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [...]
- Die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
- Einsatz und die Lagerung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln [...] in einem Bereich von fünf Metern.

Wir empfehlen, die Verbote im Gewässerrandstreifen in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Grundwasserschutz

Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten.

Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.

Ein eventuell im Zuge von Bauwerksgründungen erforderlicher Eingriff in das Grundwasser (Grundwasserhaltung, Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) bedarf einer gesondert zu beantragenden wasser-

rechtlichen Erlaubnis. Hierzu ist ein detaillierter Wasserrechtsantrag mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme beim AUWB einzureichen. Wir empfehlen grundsätzlich, den Inhalt des Wasserrechtsantrags im Vorfeld mit dem AUWB abzustimmen.

Wir begrüßen die unter Nr. 5.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen aufgeführte Vorgabe, dass die ölgefüllten Transformatoren in flüssigkeitsdichten, feuerfesten Wannen aufzustellen sind. Wir bitten an dieser Stelle zu ergänzen, dass die Wannen so zu dimensionieren sind, dass sie das gesamte Ölvolumen aufnehmen können.

Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Redaktioneller Hinweis

Der Name unseres Amtes wurde zwischenzeitlich geändert und lautet nun „Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz“. Wir bitten, die alte Amtsbezeichnung „Amt für Wasser- und Bodenschutz“ entsprechend zu korrigieren.

gez. Lara Wenzl

Fabisch, Christian

Von: Fabisch, Christian
Gesendet: Dienstag, 10. August 2021 14:32
An: 'L.Wenzl@lrabk.de'
Betreff: Eingangsbestätigung Stellungnahme Bebauungsplanverfahren "Solarpark Zollhaus II"

Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, nach § 4 Abs. 1 BauGB, zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Zollhaus II" im Stadtbezirk Villingen

Hier: Stellungnahme Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
Ihr Aktenzeichen: 43 – We/mj 690.73

Sehr geehrte Frau Wenzl,

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres Schreibens vom 10.08.2021 am 10.08.2021.
Ihre Stellungnahme wird nun mit in das Verfahren aufgenommen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Bebauungsplanverfahren.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Planer Herrn Hausmann, Tel. 07720 / 82-2838.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Fabisch
Stadtplanungsamt
Zentrale fachliche Dienste
Winkelstraße 9
78056 Villingen-Schwenningen

Telefon 07721 / 82-2823
Telefax 07721 / 82-2837

www.villingen-schwenningen.de

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an
Flächennutzungsplanverfahren und vergleichbaren Verfahren
(§§ 4 und 4a Baugesetzbuch)**

Stadtplanungsamt					Eingang
28. JULI 2021 <i>Alu</i>					
AL	SPL UNP	SPL VGV	SPL PL	SPL FNP	SPL ZfD
					<i>Fa</i>

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Verwaltungsgemeinschaft / der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, zutreffendes ankreuzen

Absender:

**Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis-
Landwirtschaftsamt Donaueschingen
Humboldtstrasse 11
78166 Donaueschingen**

Datum: 26.07.2021
Tel.: 07721 / 913-5310
Fax: 07721 / 913-6930
Bearbeiter: Frau Dürmuth
Az.: 2511 - SBK

A. Allgemeine Angaben

- Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft Stadt Villingen-Schwenningen
- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan für das Gebiet „Solarpark Zollhaus II“
- Satzung über den Vorhaben- u. Erschließungsplan
- sonstige Satzung:
- Anlass der Stellungnahme Ihre E-Mail vom 06.07.2021

Fristablauf für die Stellungnahme am: 12.08.2021

Anschrift:
per e-mail: stadt@villingen-schwenningen.de

Stadtplanungsamt
Zentrale fachliche Dienste
Winkelstraße 9
78056 Villingen-Schwenningen

B. Stellungnahme

- Keine Äußerung
 Fachliche Stellungnahme:

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Für die Errichtung des „Solarpark Zollhaus II“ auf der Gemarkung Villingen (Flurstück 2852/1; 2849), sollen ca. 3,8 ha landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werden. Diese Fläche wird vom Eigentümer und Haupterwerbslandwirt selbst bewirtschaftet.

In der Wirtschaftsfunktionenkarte der digitalen Flurbilanz ist die Fläche als Vorrangflur I ausgewiesen. Es handelt sich um landbauwürdige Flächen mit guten bis sehr guten Böden und geringer Hangneigung, die aufgrund ihrer Schlaggröße und Form rationell zu bewirtschaften sind. Die Wirtschaftsfunktionenkarte bildet neben den Werten der Flächenbilanz (Vorrangflächen) auch agrarstrukturelle Faktoren (z. B. Wegenetz, Betriebsgröße, Tierbesatz) ab. Die Fläche wird daher nach ihrer Bedeutung für die zukunftsfähigen landwirtschaftlichen Betriebe bewertet.

Gemäß § 16 LLG stellen landwirtschaftliche Flächen für landwirtschaftliche Betriebe die zentrale Produktionsressource dar. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden.

Das Landwirtschaftsamt kann dem Vorhaben aus agrarstrukturellen Gründen nicht zustimmen.

Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Zollhaus II“ wird der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche zugunsten der solaren Energiegewinnung trotzdem hingenommen.

Diese Entscheidung trägt das Landwirtschaftsamt mit, da das Vorhaben auf den Eigentumsflächen des betroffenen Landwirts ausgeführt werden sollen. Des Weiteren ist eine extensive Nutzung weiterhin möglich ist und die Ausgleichsmaßnahmen werden ebenfalls auf den Eigentumsflächen dieses Landwirts durchgeführt.

Wir befürworten es, dass die Planfläche nach dem Wegfall der Nutzung als PV-Freiflächenanlage wieder der Landwirtschaft zurückgeführt werden soll.

Es ist zu gewährleisten, dass die Zufahrt zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flurstücken aufrechterhalten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christine Dürmuth

nachrichtlich an:

per e-mail

Baurechts- und Naturschutzamt
-untere Baurechtsbehörde-
Am Hoptbühl 5
78048 Villingen-Schwenningen

Fabisch, Christian

Von: Fabisch, Christian
Gesendet: Montag, 2. August 2021 14:32
An: 'landwirtschaftsamt@lrasbk.de'
Betreff: Eingangsbestätigung Stellungnahme Bebauungsplanverfahren "Solarpark Zollhaus II"

Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, nach § 4 Abs. 1 BauGB, zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Solarpark Zollhaus II" im Stadtbezirk Villingen

Hier: Stellungnahme Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Landwirtschaftsamt
Ihr Aktenzeichen: 2511 - SBK

Sehr geehrte Frau Dürmuth,

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres Schreibens vom 26.07.2021 am 28.07.2021.
Ihre Stellungnahme wird nun mit in das Verfahren aufgenommen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Bebauungsplanverfahren.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Planer Herrn Hausmann, Tel. 07720 / 82-2838.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Fabisch
Stadtplanungsamt
Zentrale fachliche Dienste
Winkelstraße 9
78056 Villingen-Schwenningen

Telefon 07721 / 82-2823
Telefax 07721 / 82-2837

www.villingen-schwenningen.de

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.